

Wege wahre Erkenntnisse über größere Ausschnitte der Handlung und ihrer Umstände gewinnen. So läßt sich aus den Erkenntnissen, daß

- der Fingerabdruck am Tatort gefunden wurde (1. Tatsache), und nicht auf anderem Wege als durch direkte Einwirkung des Verursachers auf den Spurenläger entstanden sein kann (2. Tatsache),
 - der Spurenläger sich zum Zeitpunkt der Handlung am Tatort befunden hat (3. Tatsache),
 - der Beschuldigte bzw. Angeklagte von einem oder mehreren Zeugen in der Nähe des Tatortes gesehen wurde (4. Tatsache),
 - der Beschuldigte angibt, nie zuvor am Tatort gewesen zu sein (5. Tatsache),
- die umfassendere wahre Erkenntnis ableiten, daß der Beschuldigte am Tatort gewesen ist.

Mit einer im Einzelfall unterschiedlichen Menge von aus Beweismitteln hervorgegangenen wahren Tatsachen und weiteren Tatsachen läßt sich dann die Wahrheit der Erkenntnis des gesamten strafrechtlich relevanten Sachverhalts der Strafsache nachweisen.

Beispielsweise läßt sich aus der Tatsache, daß die Schilderung des Beschuldigten bzw. Angeklagten über den Hergang der Tat mit den vom Gericht anhand anderer Beweismittel erkannten Tatsachen zur Art und Weise ihrer Begehung übereinstimmt, der Beweis für die Wahrheit der im Geständnis enthaltenen Schilderung ableiten. Nicht aus dem Geständnis allein, sondern auch aus dem Vergleich des Geständnisses mit aus anderen Beweismitteln hervorgegangenen Informationen, deren Wahrheit bestätigt wurde, gewinnt und beweist das Gericht die Wahrheit seiner Erkenntnis über den Sachverhalt der Strafsache.

Eine solche Beweiskette zu schaffen ist somit auch dann notwendig, wenn ein Geständnis vorliegt, um die Wahrheit der auf der Grundlage des Geständnisses gewonnenen Erkenntnisse der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts beweisen zu können. Das Geständnis allein reicht in der Beweisführung nicht aus, da nicht gewiß ist, ob die allein auf der Grundlage des Geständnisses gewonnenen Erkenntnisse wahr sind. Die Wahrheit der im Geständnis enthaltenen Angaben über die

Straftat und ihre Umstände muß nachgewiesen werden (vgl. 5.8.3.).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß im Prozeß der Beweiserarbeitung die Beweismittel gesucht sowie gesichert werden und auf Grund der in ihnen enthaltenen Informationen wahre Erkenntnisse über den der Strafsache zugrunde liegenden Sachverhalt gewonnen werden müssen.

Beweise für die Wahrheit der Erkenntnisse über die strafrechtlich relevanten Elemente und Umstände der Tat werden aus Beweisketten abgeleitet. In den Beweisketten bilden die unmittelbar aus den Beweismitteln gewonnenen und verifizierten Erkenntnisse von Tatsachen zusammen mit den bereits vorher als wahr gesicherten Erkenntnissen (z. B. offenkundige Tatsachen und wissenschaftliche Erkenntnisse) die Beweisgründe für die Wahrheit von Feststellungen strafrechtlich erheblicher Tatsachen.

Folgt die Wahrheit der Feststellung strafrechtlich relevanter Tatsachen direkt aus den Beweisergebnissen, spricht man von einer *direkten* Beweisführung; *indirekt* ist die Beweisführung, wenn die Wahrheit der Feststellungen erst durch weitere Schlußfolgerungen aus den bewiesenen Tatsachen begründet werden kann.

5.4.2.

Die Beweisprüfung

Mit der Beweisführung wird zunächst festgestellt, ob der Beweis, der für die Wahrheit der jeweiligen Erkenntnis erbracht wurde, vollständig und in sich geschlossen ist. Diese Prüfung muß ständig zu jeder gewonnenen Erkenntnis vorgenommen werden. Damit soll verhindert werden, daß falsche oder unzureichend bewiesene Erkenntnisse das gesamte Ergebnis der Beweisführung in Frage stellen.

Zur Beweisprüfung im Strafverfahren gehört es auch, die Zulässigkeit der Beweismittel ständig zu überprüfen. Im Ermittlungsverfahren hat der Untersuchungsführer diese Überprüfung bei jeder Beweiserhebung vorzunehmen. Als Leiter des Ermittlungsverfahrens überwacht der Staatsanwalt, daß nur zulässige und in gesetzlicher Weise erlangte Beweismittel verwendet werden. Bei Abschluß des Ermittlungs-